

Was gilt für Personen, die Erkältungssymptome aufweisen?

Für Personen mit Erkältungssymptomen gilt grundsätzlich ein Betretungsverbot!

Sie müssen die Symptome durch einen Arzt abklären lassen, um auszuschließen, dass eine Covid-Infektion besteht.

Zu den Erkältungssymptomen, die ein Betretensverbot nach sich ziehen, zählen:

- erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen;
- Kopf- und Gliederschmerzen;
- Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung zu erwarten ist;
oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Schulen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.